jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/5/27 3Ob365/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1953

Norm

AußStrG §16 BII3a

Rechtssatz

Die Verfügung des Außerstreitrichters, sich einer Sachentscheidung erst nach Beendigung eines zwischen den Parteien anhängigen Prozesses zu unterziehen, ist nicht materiellrechtlicher, sondern rein verfahrensrechtlicher Natur. Sie kann daher mit Beschwerde nach § 16 AußStrG nicht wegen offenbarer Gesetzwidrigkeit, sondern nur wegen Nullität angegriffen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 365/53
  Entscheidungstext OGH 27.05.1953 3 Ob 365/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0007512

Dokumentnummer

JJR_19530527_OGH0002_0030OB00365_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at